

Statuten des b-live Chors

I. Name, Zweck und Mittel

- Art. 1 Unter dem Namen „b-live“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege des Gesangs mit Konzertaufführungen. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegen nehmen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 „b-live“ besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern
- Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Vorsingen vor dem Chorleiter und oder seiner Stellvertretung, durch Antrag an den Präsidenten und Mehrheitsentscheid des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- Art. 6 Der Austritt kann schriftlich an den Präsidenten auf den 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge zur Zeit ihrer Mitgliedschaft.
- Art. 7 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
- Art. 8 Der Jahresmitgliederbeitrag beträgt Fr. 500.- und wird jeweils zweimal jährlich à Fr. 250.- am 30. Juni und 31. Dezember in Rechnung gestellt. Für Studenten und Lehrlinge Fr. 300.- (2 x Fr. 150.-). Eintretende Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag pro rata.

III. Organisation

- Art. 09 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.
- Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, sofern 3 Mitglieder anwesend sind. Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung.
- Art. 11 In der Regel wird der Chorleiter zu den Sitzungen eingeladen. Er hat beratende Stimme.

IV. Die Generalversammlung

- Art. 12 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung, welche einmal jährlich im zweiten Halbjahr stattfindet.
- Art. 13 Die Generalversammlung wählt jährlich den Vorstand, den Präsidenten und die Rechnungsprüfer.
- Art. 14 Der Generalversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüferberichts. Sie beschliesst über das Budget und setzt den Mitgliederbeitrag fest.
- Art. 15 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

V. Unterschrift und Haftung

- Art.16 Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters und einem Mitglied des Vorstandes.
- Art.17 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art.18 Für Schäden, welche aus widerrechtlicher Handlung seiner Mitglieder entstehen, lehnt der b-live Chor jegliche Haftung ab.

VI. Statutenänderung

Art.19 Die Statuten können geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

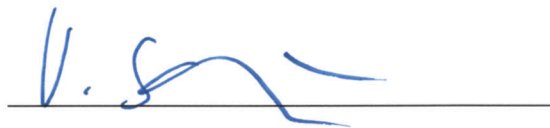
VII. Auflösung des Vereins

Art.20 Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ueber die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

VIII. Inkrafttreten

Art.21 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17.09.2012 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident



Der Protokollführer

